



Satzung des Friedenauer TSC 1886 e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung/in den Vereinsmitteilungen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.
Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Der am 6. Mai 1886 in Berlin-Friedenau gegründete Sportverein führt den Namen Friedenauer Turn- und Sport-Club 1886 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Friedenau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist jedoch berechtigt im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltplanes für alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes eine pauschale Aufwandsvergütung zu beschließen. Für Mitglieder der Abteilungen kann die Aufwandsentschädigung von dem Abteilungsvorstand beschlossen werden im Rahmen des von der Abteilungsversammlung beschlossenen Haushaltplanes.
- Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind:
 - Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes in sämtlichen Sportarten, für alle Altersstufen und Geschlechter,
 - Durchführung von Wettkämpfen und Wettspielen, Schau- und Werbeveranstaltungen, Turn- und Sportfesten, Kursangeboten.
 - Teilnahme an in- und ausländischen Turn- und Sportveranstaltungen,
 - Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
 - Wanderungen und Ausflüge,
 - Herausgabe einer Vereinszeitung,
 - Freihalten des Vereins von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
 - Verurteilung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt. Unter-sagung jeglicher Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale.
- An einem Sportangebot des Vereins interessierte Personen können zur Probe an bis zu vier aufeinander folgenden Trainingseinheiten teilnehmen ohne einen Beitrag zu entrichten.

Ebenfalls sind interessierte Personen zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet, die aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status nur einen vorübergehenden Wohnsitz (Flüchtlinge in Not- oder Gemeinschaftsunterkünften) in Berlin haben. Alle weiteren interessierten Personen, deren Aufenthaltsstatus in Berlin ungeklärt ist, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 2 Das Vereinsgeschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufbau des Vereins

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein Abteilungen für die verschiedenen Sportarten. Sie sind den für ihre Sportart zuständigen Fachverbänden angeschlossen und unterliegen deren Satzungen und Ordnungen. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Die Bildung einer neuen Abteilung muss vom Vorstand mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Die Mitgliedschaft ist digital oder schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt digital oder in Textform gegenüber dem Vorstand oder der Abteilungsleitung. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Abteilungsleitung kann für Mitglieder ihrer Abteilung mit verbindlicher Wirkung den Zeitpunkt des möglichen Austritts abweichend regeln sowie die Kündigungsfrist verkürzen.
- Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen, bei mehr als einem Jahresbeitrag trotz ordentlicher Mahnung,
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über einen Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Bescheid ist 14 Tage nach dessen Zustellung Beschwerde beim Ehrenrat zulässig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sportarten teilzunehmen, die im Verein betrieben werden, sofern es der Übungsbetrieb erlaubt und die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen werden.
- Volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Vereinsämter. Das Mindestalter für das aktive Stimmrecht entspricht der Regelung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus Berlin. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18.

Lebensjahres haben kein Stimmrecht. In den Geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

- Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr, die noch kein aktives Stimmrecht gem. § 6b) haben, besitzen nur für die Wahl von Jugendwarten und Jugendvertretern Stimmrecht.
- Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Kinder im Sinne der Satzung) besitzen kein Stimmrecht.

§ 7 Beiträge, Umlagen

- Der Beitrag ist eine Bringschuld und jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe setzt die Hauptversammlung fest.
- Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar fällig und muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bezahlt sein.
- Zusätzlicher Abteilungsbeitrag und ein anderes Fälligkeitsdatum können von der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- Beitrags säumige Mitglieder kann der Vorstand für die Zeit des Verzuges von ihren satzungsgemäßen Rechten ausschließen.
- Beitragsfrei sind:
 - Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände, Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes.
 - Die Festsetzung einer Umlage und deren Höhe bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit einer Mitglieder- versammlung.

§ 8 Anerkennung für besondere Leistungen

Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen

- durch die Verleihung der Vereinsverdienstnadel,
- durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Verleihung zu a) und b) hat bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins zu erfolgen.

Bei Verleihungen der Ehrenmitgliedschaft ist die Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Alle weiteren Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der Ehrenrat.

Organe einer Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung und außerordentliche Abteilungsversammlung,
- die Abteilungsleitung.

§ 10 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und muss jährlich spätestens mit Ablauf des sechsten Monats im neuen Geschäftsjahr stattgefunden haben. Der Termin der Hauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen in Textform oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzu-senden.

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der

Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitglieder-versammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Digitale-Mitglieder-versammlung).

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn durch Beschluss der Hauptversammlung einer Abteilung oder von zwei verschiedenen Abteilungsleitungen eine außerordentliche Versammlung beantragt wird. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie die zu einer Hauptversammlung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn dies von 10 % der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

Über Beschlüsse der Mitglieder-versammlung des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen und der Hauptversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Abteilungsversammlung

Das höchste Organ einer Abteilung ist die Abteilungs-versammlung. Sie tagt jährlich spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung. Die Einladung muss mit mindestens 14-tägiger Frist in Textform oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung unter Nennung der Tagesordnung ergehen.

Die Regelung in § 10 über die Digitale-Mitglieder-versammlung gilt entsprechend. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann von der Abteilungsleitung berufen werden. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der volljährigen, unbeschränkt geschäftsfähigen Abteilungsmitglieder eine solche schriftlich mit Begründung beantragt. Zu den Abteilungsversammlungen ist stets der 1. Vorsitzende einzuladen.

Stimmberechtigt sind ausschließlich Abteilungsmitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 12 Die Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus: dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorstand.

- Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Hauptkassenwart
- Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem 2. Hauptkassenwart
 - dem Hauptschriftwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - den Abteilungsleitern.
- Die Wahl der Leitung des Vereins erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitglieder-versammlung. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Vorstands-posten vorübergehend kommissarisch zu be-setzen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassenwart sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- b) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und der Hauptversammlung.
- c) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat Stimmrecht in den Abteilungen und Ausschüssen, außer im Ehrenrat.
- d) Der Hauptkassenwart verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung verabschiedeten Jahresfinanzplanes, führt die Kassenbücher und rechnet mit den Abteilungsleitungen ab.
- e) Der Vorstand versammelt sich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrzahl seiner Mitglieder jederzeit, mindestens aber sechs-mal im Jahr und ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- f) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- g) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- h) Der Vorstand ist berechtigt, Sonderbestimmungen für einzelne Abteilungen zu beschließen bzw. zu widerrufen. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes notwendig.

§ 14 Die Abteilungsleitung

Eine Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Abteilungsmitgliedern:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart

die von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Je nach Bedarf kann die Abteilung weitere Ämter ausschreiben und durch Wahl besetzen lassen.

§ 15 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter vertreten die Belange ihrer Abteilungen. Sie regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander, berufen die Abteilungsversammlung und die Sitzungen der Abteilungsleitungen ein, leiten diese und tragen die Verantwortung für ihre Abteilung.

In Angelegenheiten ihrer Abteilungen zeichnet die Abteilungsleitung bei Verträgen mit einer festen Bindung von nicht mehr als zwei Jahren selbstständig, jedoch nicht für den Verein rechtsverbindlich.

Der Kassenwart verwaltet die Abteilungskasse im Rahmen seines Etats.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen können für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Arbeitsgebiete festzulegen sind.

§ 17 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat hat Beschwerden zu prüfen sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinsmitgliedern zu schlichten. Seine Beschlüsse sind endgültig und bindend.

Die Abteilungen haben das Vorschlagsrecht, je ein volljähriges Mitglied in den Ehrenrat zu nominieren. Sie werden von der Jahresversammlung bestätigt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er

wählt sich aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die

Mehrzahl seiner Mitglieder, jedoch mindestens drei, anwesend ist. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Kassenprüfer

Mit der Prüfung der Vereins-Hauptkasse werden Kassenprüfer beauftragt, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. In der Hauptversammlung werden die Prüfer der Hauptkasse auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfung der Kasse ist von mindestens zwei Kassenprüfern jährlich mindestens einmal durchzuführen.

Das Prüfungsrecht der Hauptkassenprüfer erstreckt sich auch auf die Prüfung der Abteilungskassen. Die Kassenprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bzw. des Abteilungsvorstandes.

Für die Prüfung der Abteilungskasse gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen regelt § 71 BGB.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nach Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn dies von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Sind diese nicht anwesend, so entscheiden darüber in einer neu einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Leibesübungen.

Im Übrigen gelten die in den §§ 47–53 des BGB gemachten Ausführungen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Juni 2022 in Kraft.



*Satzung des
Friedenauer TSC 1886 e.V.*